

Betriebsanleitungen, Index, DSGVO & AGB's



Ein- und mehrsträngige Anschlagseile

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 13414 Teil 1-3, DGUV Regel 109-017 und DGUV 151.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagseile durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten, Benutzungsverbot bei: Litzenbruch, Drahtbrüchen von mehr als 6 Drähten auf einer Länge von 6D oder mehr als 14 Drahtbrüchen auf 30D, drei benachbarten Drahtbrüchen bei Außendrähten einer Litze bzw. Drahtbruchnestern, aufgeweiteten Haken (mehr als 10%).
- 3) Lastgewicht und Schwerpunkt ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit (WLL) des Anschlagseils darf nicht überschritten werden; Seil-Nenn-durchmesser mindestens 8 mm.
- 4) Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden; nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) (Mehrsträngige) Anschlagseile ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 6) Unbenutzte Stränge im Mehrstrang sind in den Aufhängekopf hoch-zuhängen; auf Tragfähigkeitsreduzierung der benutzten Stränge achten.
- 7) Anschlagen im Hängegang: Achtung! Im Hängegang darf nicht angeschlagen werden! Von dieser Regel ausgenommen sind:
 - a) Großstückige Lasten, sofern das Zusammenrutschen der Anschlagmittel und eine Verlagerung der Last ausgeschlossen sind.
 - b) Lange stabförmige Lasten unter der Traverse, sofern eine Schrägstellung der Traverse zwangsverhindert und die Last so unterfangen ist, dass sie sich nicht übermäßig durchbiegt. Eine Schrägstellung der Traverse braucht nicht zwangsverhindert zu sein, wenn durch die Beschaffenheit und die Oberfläche der Last oder durch den Anschlag ein Herausrutschen der Last oder Teilen der Last verhindert ist.
- 8) Seile nicht knoten, an Pressklemmen nicht auf Biegung beanspruchen und nicht ungeschützt über scharfe Kanten führen (Kantenradius kleiner als Seil-Nenn-durchmesser); Öffnungswinkel der Endschlaufen maximal 20°.
- 9) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z. B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 - b) Verwendung im Schnürgang
 - c) Einsatz außerhalb des Temperaturbereichs von -40° bis +100°.
- 10) Einsatzverbot für Anschlagseile in Säuren und Laugen (korrosionsfördernd) wegen unsichtbarem Rostfraß zwischen Litzen und Drähten.
- 11) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagseilen: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Rissbildung, Verformung durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken; Beschädigungen der Seilendverbindungen: Verschleiß, Verformung oder Risse an Pressklemmen oder herausgezogene Spleiße.
- 12) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Schlaufen, Aufhängeglieder und Kauschen müssen im Haken frei beweglich sein.
- 13) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagseilen nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr.

Ein- und mehrsträngige Anschlagketten der Güteklassen 8 und 10

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Unsachgemäßer Umgang mit Anschlagketten stellt eine Gefahr für das Leben von Personen und Gütern dar. Insbesondere ist die Person unter oder neben der Last gefährdet. Vorsicht vor pendelnden Lasten. Achtung: Zusammenbau unterschiedlicher Kettengütern und von Ketten unterschiedlicher Hersteller nur nach Rücksprache mit dem betreffenden Hersteller. Eine Montage darf nur durch befähigte Personen erfolgen. Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 818 Teil 4, 6, PAS 1061 und DGUV Regel 109-017; BGI 556(ZH 1/103a), DGUV109-004, DIN 685 Teil 5, Benutzung von Ketten, DIN EN 1677 geschmiedete Kettenzubehörteile, Krane BGV D6.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagketten durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten. Benutzungsverbot bei: mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung, Rissbildung oder Bruch, Deformation durch Verdrehen oder Eindrücken, Dehnung der ganzen Kette oder eines Kettengliedes um innen 5 % oder mehr, Abnahme der Nenn-dicke an irgendeiner Stelle um mehr als 10 %.
- 3) Lastgewicht und Schwerpunkt ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit (WLL) der Anschlagkette darf nicht überschritten werden. Unbenutzte Kettenstränge in den Aufhängekopf einhängen.
- 4) Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden; nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Verkürzungen dürfen nur mit Verkürzungshaken bzw. Klauen hergestellt werden. Auf die richtige Anwendung beim Einkürzen und beim Lastentransport achten. Eine Falschanwendung kann einen Lastabsturz zur Folge haben. Im Hängegang darf nur angeschlagen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ketten nicht verrutschen.
- 6) Anschlagketten ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 7) Ketten nicht knoten und nicht über scharfe Kanten führen (Kantenradius kleiner als Nenn-dicke der Kette). Durch Kantenschoner bzw. durch Zwischenablagen schützen. Verdrehte Ketten vor dem Heben ausdrehen.
- 8) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z. B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung (reduzierte Lastanschlagfaktoren)
 - b) Verwendung im Schnürgang (20 % Tragkraftreduzierung)
 - c) Einsatz außerhalb folgender Temperaturbereiche in den Güteklassen (GK):
 - GK 8: -40° bis 200°C
 - GK 10: -40° bis 200°C
 - d) bei Einsatz mit mehr als 20.000 Lastwechseln und hoher dynamischer Beanspruchung: mindestens um eine Kettennenn-dicke erhöhen – Rücksprache mit dem Lieferanten.
 - e) Einsatz als Lastmagnetanschlagketten (Elektromagnete): mind. um eine Kettennenn-dicke erhöhen – Rücksprache mit dem Lieferanten.
- 9) Einsatzverbot für Anschlagketten GK8 und höher in Säuren, Laugen, Beizereien, Feuerverzinkereien und ähnlichen Betrieben (korrosionsfördernd), wegen unsichtbarem Rostfraß in den Fugen, bzw. wegen Versprödung oder Rissbildung (Wasserstoffversprödung).
- 10) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagketten: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Rissbildung, Verformung durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken, Aufweitung des Hakens um mehr als 10 %.
- 11) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Aufhängeglieder müssen im Kranhaken frei beweglich sein. Die Last darf nur im Hakengrund und in Lastrichtung angehoben werden. Kettenbauteile dürfen nicht auf Biegung beansprucht werden.
- 12) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagketten nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr; mindestens alle 3 Jahre müssen Ketten einer besonderen Prüfung auf Rissfreiheit unterzogen werden. Beim Dauereinsatz der Anschlagketten müssen die Prüfeinsätze nach Betriebs-sicherheitsverordnung verkürzt werden.

Zurrketten nach EN 12195-3

Bestimmungsgemäße Verwendung: Zurrketten dienen der Ladungssicherung und dürfen nicht zum Heben von Lasten eingesetzt werden!

- 1) Zurrketten nach EN 12195-3 dienen der Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen. Die Verwendung dieser Ketten ist nur durch entsprechend beauftragte und unterwiesene Personen zulässig.
- 2) Werden Zurrketten in extremen Temperaturbereichen verwendet, sind beim Hersteller zusätzliche Hinweise zu erfragen.
- 3) Zurrketten nicht Säuren, Säuredämpfen oder anderen aggressiven Stoffen aussetzen.
- 4) Achtung! Falsch angewandt können Zurrketten versagen und Ladungen umkippen oder herabfallen! Dann besteht Gefahr für Leib und Leben von Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten.
- 5) Berücksichtigen Sie bei der Auswahl von Zurrketten die erforderliche Zurrkraft, die Verzurrungsmethode sowie die Art der zu sichernden Ladung. Neben Gewicht, Form, Größe der Ladung ist auch die Verwendungsart und die Transportumgebung (Ladefläche, Zurrpunkte) einzubeziehen.
- 6) Wenn keine weiteren Maßnahmen (wie z. B. Formschluss) gegen das Verdrehen bzw. Verrutschen getroffen werden, sind zum Niederzurren mindestens 2 Zurrketten, zum Diagonalzurren mindestens 2 Paar Zurrketten zu verwenden.
- 7) Die ausgewählten Zurrketten müssen für den Verwendungszweck stark und lang genug sein. Die Anzahl und Stärke der Zurrketten ist nach EN 12195-1 oder VDI 2700 Blatt 2 zu bestimmen.
- 8) Zur Sicherung derselben Last keine unterschiedlichen Zurrmittel (z. B. eine Zurrkette und einen Zurrkord pro Seite) verwenden.
- 9) Vor der ersten Inbetriebnahme ist sicherzustellen, dass das Zurrmittel den gültigen Normen entspricht. Verwenden Sie nur Zurrketten, an denen eine der Norm entsprechende und lesbare Plakette hängt.
- 10) Zurrketten sind regelmäßig vor Gebrauch auf Beschädigungen, Verschleiß und Anzeichen von Überlastungen zu überprüfen. Sind Fehler vorhanden, sind die Zurrketten sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 11) Vor dem Verzurren Anschlagmittel entfernen.
- 12) Tief hängende Oberleitungen sind beim Be- und Entladen zu beachten.
- 13) Zurrketten dürfen nicht miteinander verknotet oder durch Bolzen oder Schrauben miteinander verbunden werden.
- 14) Zurrhaken nicht auf der Spitze belasten. Zurrhaken immer von innen nach außen in die Zurr- bzw. Befestigungspunkte einhängen. Nur Haken mit Aushängsicherung verwenden.
- 15) Instandsetzungen sollen nur durch befähigte Personen durchgeführt werden: Verformte Bauteile müssen ausgewechselt werden. Fehlende Bauteile müssen ersetzt werden. Nur Original-Ersatzteile verwenden. Kleinere Fehler können unter Umständen durch sorgfältiges Schleifen entfernt werden.
- 16) Entsorgung: Die bei einer Prüfung verworfenen Zurrketten und Zurrkettenbauteile müssen fachgerecht entsorgt werden.

Weiterhin sind zu beachten:

- EN 12195-1 Berechnung von Zurrkräften
- EN 12195-3 Zurrketten
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Richtlinien der Reihe VDI 2700 "Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen"
- Verladevorschriften und Empfehlungen des internationalen Eisbahnverbandes UIC
- Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" DGUV-V 70
- Handbuch "Ladungssicherung auf Fahrzeugen" DGUV-I 214-003
- "Sicherer Einsatz von Absetzkippern" DGUV I 214-016

Flachgewebte Hebebänder und Rundschnur (ein- und mehrsträngig) aus Polyester, Polyamid und Polypropylen

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 1492 Teil 1+2, DGUV Regel 109-017, BG-Merkblatt ZH 1/324, BGI 556 und BGI 873 für Einweghebebänder nach DIN 60005.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Hebebänder durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten. Nicht unter schwebenden oder pendelnden Lasten aufhalten!
- 3) Lastgewicht ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden; bei Hebebändern so anschlagen, dass sie die Last mit ganzer Breite tragen.
- 4) Geeignete Rundschnur, Anschlagpunkte und Anschlagart auswählen. Beachten Sie hierbei z. B.: Gewicht, Schwerpunkt, Abmessungen und Oberfläche der Last, Neigungswinkel (max. 60°), Lastanschlagfaktoren. Eine falsche Auswahl kann zum Bruch der Rundschnur führen.
- 5) Hebebänder / Rundschnur ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsetikett dürfen nicht verwendet werden; Neigungswinkel eines Stranges maximal 60°.
- 6) Hebebänder / Rundschnur nicht knoten, nicht verdrehen und nicht durch Ineinanderschnüren verlängern; Öffnungswinkel der Endschnur maximal 20°. Rundschnur mit beschädigtem Außenmantel (Garnelege sichtbar) aus dem Betrieb nehmen.
- 7) Hebebänder/Rundschnur nur mit geeigneten Schutzvorrichtungen einsetzen bei Lasten mit scharfen Kanten (z. B. Kantenschonern, wenn Kantenradius < Hebebanddicke) und mit aufrauenden Oberflächen (z. B. Schutzschläuchen aus PU, Mindestdicke 5 mm). PU- und PVC-Schutzschläuche unter 5 mm Dicke sind nur als Abriebschutz zu verwenden.
- 8) Hebeband- / Rundschnur-Einsatz zulässig nur in folgenden Temperaturbereichen:
Polypropylen(PP)bänder: von -40° bis + 80° C
Polyester(PES)- und Polyamid(PA)bänder: von -40° bis +100° C
- 9) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z. B. bei:
 a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 b) Verwendung im Schnürgang (Reduzierung der Tragfähigkeit um 20%); nur zulässig mit Endschnurverankerung.
- 10) Hebeband- / Rundschnur-Einsatz in Chemikalien wie Säuren und Laugen ist verboten. Bitte stets Informationen des Herstellers einholen! Reinigung nur mit Wasser.
- 11) Beschlag- und Zubehörteile an Hebebändern: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen, Verformung oder Beschädigungen an Sicherungen.
- 12) Überprüfung und Instandsetzung von Hebebändern nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr.

Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2006/42/EG:
Es wird bestätigt, dass das in dieser Betriebsanleitung beschriebene Anschlagmittel der Richtlinie 2006/42/EG entspricht.

Ein- und mehrsträngige Anschlagseile aus Natur- und Chemiefasern

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der DIN EN 1492-4, DGUV Regel 109-017 und BG-Merkblatt BGR 152.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlag-Faserseile auf Schäden überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten.
- 3) Lastgewicht ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit des Anschlag-Faserseils darf nicht überschritten werden; Seil-Neindurchmesser mindestens 16 mm.
- 4) Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden; nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Anschlag-Faserseile ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsetikett dürfen nicht verwendet werden; Neigungswinkel eines Stranges maximal 60°.
- 6) Faserseile nicht knoten, nicht verdrehen und nicht durch Ineinanderschnüren verlängern; Öffnungswinkel der Endschnur maximal 40°.
- 7) Anschlag-Faserseile nur mit geeigneten Schutzvorrichtungen einsetzen bei Lasten mit scharfen Kanten (z. B. Kantenschonern, wenn Kantenradius < Seil-Neindurchmesser) und mit aufrauenden Oberflächen (z. B. Schutzschläuche).
- 8) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z. B. bei:
 a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger Belastung)
 b) Verwendung im Schnürgang
 c) Einsatz außerhalb folgender Temperaturbereiche:
Polypropylen(PP)-seile: von -40° bis + 80° C
alle anderen Faserseile: von -40° bis +100° C
- 9) Für den Einsatz in Chemikalien und wegen Reinigung der Faserseile sind Informationen des Herstellers einzuholen.
- 10) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlag-Faserseilen: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen, Verformung oder Beschädigungen an Sicherungen.
- 11) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Schlaufen, Aufhängeglieder und Kauschen müssen im Haken frei beweglich sein.
- 12) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlag-Faserseilen nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr.

Index

| | | | |
|-----------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------|---------|
| A | | | |
| Abdecknetz zur Ladungssicherung | 152 | Ausgleichswippe AGWW | 74 |
| Ablege- u. Transportgestell für Turbinenbauteile | 359-360 | Auslegerarm ASS als Anschlagleinrichtung | 182 |
| Abrieb-Schutzschlauch für Hebebänder HZ 50 - HZ 120 | 140 | Automatik-Zurrgurt Auto Cargo Belt ACB | 151 |
| Abrieb-Schutzschlauch für Rundschnellen | 140 | B | |
| Abseilgerät I'D L | 191 | Baggerseil W8 | 29 |
| Abseilgerät I'D S | 191 | Balancer Yale | 260-261 |
| Abseil-, Hub- und Rettungsgerät AG10 | 234 | Bandfalldämpfer ASAP'SORBER | 191 |
| Abseil- und Rettungsgeräte CRESTO ResQ (div.) | 229 | Bandschlinge | 217 |
| Abseil- und Rettungsgerät R550 mit Handrad | 167 | Bank- und Werkstattpresse | 288 |
| Absperrkette, rot-weiß | 120 | Baurolle Nr. 18 | 40 |
| Akkupumpe kabellos, XC-Serie | 286 | Baurollenseil mit Kausche und Ring | 40 |
| Aluminium-Portalkransysteme | 308 | Bauseilzug BW | 319 |
| Aluminiumzylinder, Serie RAC | 282 | Befestigung für Netze | 237 |
| Alu-Portalkran | 308 | Betonrohr-Transportgehänge, Modell BTG | 262 |
| Alu-Transportkoffer | 236 | Big-Bag Traversen | 356 |
| Alu-Vakuum-Verpackung für ResQ Geräte, verschweißt | 232 | Blechgreifer | 266 |
| Anhänger für Ketten | 61 | Blechklammern | 263-265 |
| Anschlageinrichtung EZ-Line, mobil, horizontal | 170 | Blechwinkel BWW | 72 |
| Anschlag-Faserseil (Hebeseil) | 39 | Bolzen und Hülse für VG | 59 |
| Anschlagkette cromox | 82-84 | Bolzen und Sicherungsstift CBP, blank | 89 |
| Anschlagmittel-Garderobe WIEDENMANN | 361 | Bolzen und Spannfeder CVGE, für CVG | 89 |
| Anschlagmittel Lifeline | 195 | Bolzen und Stift | 115 |
| Anschlagpunkt EAP | 221 | Bordwandzurrgurt Typ BWK | 151 |
| Anschlagpunkt Eye Point | 99 | C | |
| Anschlagpunkt Protecta (Trägergleiter) | 170 | C-Haken mit Gegengewicht CHG | 358 |
| Anschlagpunkt Profilift Gamma | 95 | Coil-Kipphaken CKH | 358 |
| Anschlagpunkt Profilift Gamma PLGW-SN | 96 | Container-Abdecknetz | 152 |
| Anschlagpunkt WAPS | 100 | Container- oder Weitmaulhaken Typ CWG, rot lackiert | 61 |
| Anschlagschlinge Loop Sep | 194 | D | |
| Anschlagwirbel drehbar CDAW, G6 | 89 | Dachdurchsturzsisicherung Mobi | 222 |
| Anschlagwirbel DSS | 105 | Davitarm-Systeme | 168 |
| Anschlagwirbel RLP | 101 | Digitalwinde mit 2 Geschwindigkeiten | 169 |
| Anschlagwirbel SS.DSS | 106 | Drahtseilblock Typ C 700 | 259 |
| Anschlagwirbel Theipa Point | 104 | Drahtseilkausche DIN 6899.. | 108 |
| Anschlagwirbel Theipa Point-F | 105 | Drahtseilkausche DIN 76032 | 109 |
| Anschlagwirbel WAWK | 97 | Drahtseilklammer | 110 |
| Anschweißhaken Typ WBHS | 102 | Drahtseilklammer DIN EN 13411-5 | 110 |
| Anschweißhaken UKN | 102 | Drahtseilrollenbock Typ DSRB | 259 |
| Antirutschmatte aus Recycling-Kunststoff | 150 | Drahtseil-Vollkausche DIN 3091 | 109 |
| Auffanggerät ASAP® / ASAP LOCK | 191 | Drallfänger | 46 |
| Auffanggerät SKN BFD SK11, mitlaufend | 195 | Drehkran | 307 |
| Auffanggerät MAS SK 12, mitlaufend | 199 | Drehmomentschlüssel mit Vierkantantrieb | 286 |
| Auffanggurt Standard Vest Style | 160 | Drehwirbelhaken mit Bügel CWHB, G6, gestrahlt | 88 |
| Auffanggurt Comfort Belt mit Haltegurt | 160 | Dreibein AM100 | 167 |
| Auffanggurt IGNITE ION | 193 | Dreibein DuraHoist 3Pod | 205 |
| Auffanggurt AVAO® BOD Fast | 187 | Dreibeine | 182 |
| Auffanggurt Delta mit Automatikverschlüssen | 161 | Druckmanometer, Serie G | 283 |
| Auffanggurt Delta mit Automatikverschlüssen und Haltegurt | 161 | D-Schäkel CSA, G6, blank | 90 |
| Auffanggurt ExoFit NEX | 161 | Durchlaufwinde Tirak | 324 |
| Auffanggurt ExoFit NEX mit Haltegurt | 161 | Durchlaufwinde YaleMtrac mobil | 324 |
| Auffanggurt Flex Pro / Pro Plus | 214 | Dynamikseil Dynamite | 217 |
| Auffanggurt H-Design Duraflex | 201 | E | |
| Auffanggurt HT 22 BA | 208 | Edelstahl-Seilsysteme ASS & Zubehör | 47-54 |
| Auffanggurt HT 56 A XP | 208 | Edelstahl-Seile | 48 |
| Auffanggurt IGNITE ARGON | 193 | Edelstahl-Ketten cromox & Zubehör | ab 81 |
| Auffanggurt MAS 70 Quick | 198 | Einfachverkürzungsklaue Typ EKF | 59 |
| Auffanggurt MAS 90 S Economie | 198 | Einschienenbahn, Tragfähigkeit bis 2,0 t | 300 |
| Auffanggurt MAS MAS 40 Quick | 198 | Einstiegssicherung (gemäß EN 341 / EN 1496) | 165 |
| Auffanggurt MAS Zubehör | 199 | Einträgerkran EHB, Tragfähigkeit bis 1,0 t | 300 |
| Auffanggurt NEWTON | 188 | Einträger-Laufkran ELV, ELK und ELS, Tragfähigkeit bis 16,0 t | 301 |
| Auffanggurt R2 „Revolution“ | 201 | Einwegschlinge ASG nach DIN EN 60005 | 134 |
| Auffanggurt R6 „Revolution“ | 201 | Elektro-Kettenzug Akku-Lifter | 319 |
| Auffanggurt IGNITE PROTON | 193 | Elektrofahrwerke EF | 316 |
| Auffanggurt Vertic Triple Lock | 214 | Elektro-Kettenzüge ABUCompact | 314-316 |
| Auffanggurt Volt / Volt EU / Volt Wind EU | 188 | Elektro-Kettenzug ED | 318 |
| Auffangnetz | 237 | Elektro-Kettenzug EDC | 318 |
| Auffang- und Rettungsgurt IK G4 DWRS | 183 | Elektro-Kettenzug EQ | 318 |
| Aufhängegarnitur | 57 | Elektro-Kettenzug STAR LIFTKET Speedline | 312 |
| Aufhängegarnitur VLW | 68 | Elektro-Kettenzug STAR LIFTKET, 125 - 6.300 kg | 311 |
| Aufhängeglied AW | 67 | Elektro-Kettenzug Tralift TT™/TS™ | 317 |
| Aufhängeglied CAG/CBG, G6, 1- und 2-Strang, gestrahlt | 91 | Elektro-Permanent Lasthebemagnete | 269-276 |
| Aufhängeglied CAGF/CBGF, G6, 1- + 2-Strang, gestrahlt | 92 | Elektroseilwinde 43/86 E Liftboy | 322 |
| Aufhängeglied CAKF G6, 3- + 4-Strang, gestrahlt | 92 | Elektroseilwinde BETA SL | 321 |
| Aufhängeglied mit Gabel, Typ AG, rot lackiert | 58 | Elektroseilwinde Yale Modell RPE | 320 |
| Aufhängeglied oval | 57 | Elektrozug-Seile | 30 |
| Aufhängekopf CAK, G6, 3- und 4 Strang, gestrahlt | 91 | Endglied Typ EG, mit Abflachung, rot lackiert | 58 |
| Aufhängekopf für Seile CAKS, G6, gestrahlt | 92 | Endloskette CELK, G6, gestrahlt | 85 |
| | | Endlos gelegtes Anschlagseil (Grummetschlinge) | 44-45 |



| | |
|----------------------------------|---------|
| F | |
| Falldämpfer ASAP'SORBER | 191 |
| Fassgreifer | 364 |
| Federzug Yale YFS | 261 |
| Feuerwehr-Karabinerhaken | 112 |
| Fixhaken mit Kuppelanschluss XKW | 67 |
| Freileitungsziehstrumpf | 46 |
| Funkfernsteuerungen | 329-330 |

| | |
|------------------------------------------------------|---------|
| G | |
| Gabelhaken CGHF, G6, gestrahlt, mit Sicherungsklappe | 88 |
| Gabelhubwagen | 267 |
| Gabelkopfhaken Typ GHK | 60 |
| Gabelschäkel CGS, G6, geprüft, gestrahlt | 90 |
| Garnitur VSAW | 68 |
| Gegenplatte zur Zurrmulde | 150 |
| Geländersicherung BARRIER | 218 |
| Gerätekoffer aus Alublech | 236 |
| Gießerei- oder Weitmaulhaken Typ CWH, rot lackiert | 61 |
| Gitterboxtraverse Typ GBT | 355 |
| Greifer | 364-369 |
| Grummetschlingen DIN EN 13414-3 | 44-45 |

| | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| H | |
| Halbstatikseil AXIS | 192 |
| Handkettenzug CX | 245 |
| Handlingssysteme | 306 |
| Handlingssystem ZE | 302-305 |
| Handseilwinde Tango | 257 |
| Handtragklaue magnetisch | 276 |
| Hanfseile | 38-39 |
| Haspelfahrwerk | 248 |
| Hebebänder und -gehänge | 134-138 |
| Hebelzug LB | 242 |
| Hebelzüge Yale | 242-244 |
| Hebesystem, 5-teilig, modular | 168 |
| Helm Plasma AQ KASK | 233 |
| Helm Serious Height Work / Industry | 215 |
| Helm VERTEX® VENT | 190 |
| Helm Zenith KASK | 233 |
| Höhensicherungsgerät Blocfor™ | 209 |
| Höhensicherungsgerät Edge | 204 |
| Höhensicherungsgerät Falcon | 204 |
| Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühne ACB 1.8 | 181 |
| Höhensicherungsgerät HRA mit Rettungshubeinrichtung | 183 |
| Höhensicherungsgerät Skylotec HSG HK | 196 |
| Höhensicherungsgerät HWP | 181 |
| Höhensicherungsgerät MightEvac | 205 |
| Höhensicherungsgerät Peanut | 196 |
| Höhensicherungsgerät Protecta Rebel | 164 |
| Höhensicherungsgerät Sala UltraLok RSQ | 170 |
| Höhensicherungsgerät Sealed Blok | 169 |
| Höhensicherungsgerät TurboLite Edge | 203 |
| Höhensicherungsgerät TurboLite Extreme | 203 |
| Hohlkolbenzylinder, Serie RCH | 282 |
| Horizontale Laufsicherung | 212 |
| H-Traversen | 349-352 |
| Hubseile | 30-31 |
| Hydraulik-Öl | 281 |
| Hydraulik-Schlauch, Serie 700 | 287 |
| Hydraulischer Maschinenheber | 253 |
| Hydraulischer Maschinenheber SOH | 252 |
| Hydraulischer und mechanischer Spreizkeil Typ FSH, FSM | 288 |

| | |
|---------------------|-----|
| I | |
| Isolierwirbel D1-D5 | 113 |

| | |
|------------------------------------------------------------|-------|
| K | |
| Kabel- und Seilverbindungsstrumpf, zweilagig | 46 |
| Kantenschoner für Seile, Ketten und textile Anschlagmittel | 141 |
| Kantenschutzecken für Zurrgurte | 149 |
| Kantenschutzwinkel, Modell PU-KSW | 141 |
| Karabiner Edelrid | 217 |
| Karabiner Petzl | 192 |
| Kausche | 108 |
| Keilendklemmen | 118 |
| Kette hochfest GK10 | 67 |
| Kettengehänge GK 8 | 62-63 |
| Kettengehänge G10 | 75 |
| Ketten-Schnellverschluss | 120 |
| Kettenverbinder Typ KV | 59 |

| | |
|-------------------------------------------|-------|
| KLT-Kastengreifer | 365 |
| Kranabseil- Lastsicherungsgerät | 207 |
| Krangabel starr, verstellbar Typ KGS, KGV | 363 |
| Kranwaage Dynafor™ MWX+ | 331 |
| Kreuz-Traverse starr Typ KTS | 353 |
| Kugellagerwirbel Typ KLW | 116 |
| Kunststoffkoffer für ResQ Geräte | 231 |
| Kuppelaufhängegarnituren | 69-70 |
| Kuppelhaken KHSW | 72 |
| Kuppelhaken übergroß BKHSW | 73 |
| Kuppelparallelhaken KPW | 73 |
| Kuppelparallelhaken mit Sicherung KPSW | 67 |
| Kuppelschäkel KSCHW | 74 |
| Kuppelsicherheitslasthaken KLHW | 73 |
| Kuppelweitmaulhaken KFW | 73 |
| Kurzhubzylinder, Serie RSM / RCS | 283 |

| | |
|-------------------------------------|---------|
| L | |
| Lastbock flat point | 98 |
| Lastbock LBO | 103 |
| Lastdynamometer Dynafor™ LLX1 | 331 |
| Lastdynamometer Handifor™ | 331 |
| Lastenwinde für DuraHoist | 205 |
| Lasthebemagnete FX | 270-275 |
| Lasthebemagnete TML | 276 |
| Lastsicherungsgerät | 207 |
| Lasttraverse starr Typ TS | 347 |
| Lasttraverse verstellbar Typ TV | 348 |
| Leichtgewicht-Handpumpe, Serie P | 284 |
| Leichtportalkran LPK | 299 |
| Lichtkuppeldurchsturzicherung LIGHT | 237 |

| | |
|--------------------------------------------------------|-----|
| M | |
| Manometer und Anschluss inkl. Stecker CH604 | 283 |
| Manometer-Zwischenstück, Serie GA | 283 |
| Maschinenheber Enerpac | 252 |
| Maschinenheber mit Hubklaue YAM Tragfähigkeit 2 - 15 t | 252 |
| Maschinenheber GKS | 253 |
| Materialwinde | 167 |
| Mehrweckzylinder, Serie RC | 281 |
| Möbelträger aus Hanf mit 2 Schlaufen | 40 |
| Mobiler Säulenschwenkkran MOBILUS | 297 |
| Motorseilzug „minifor“ | 323 |

| | |
|----------------|-----|
| N | |
| Netzaufhängung | 237 |

| | |
|-----------------------------------------------------|----|
| O | |
| Ösenhaken COHF, G6, gestrahlt, mit Sicherungsklappe | 88 |
| Ösenhaken HSW, G10 | 70 |

| | |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| P | |
| Parallelhaken mit Sicherung PSW | 72 |
| Parallelhaken PW | 71 |
| Personen- und Lastwinde PLW | 183 |
| Permanent-Hebemagnete | 270-275 |
| PEWAG | 65 |
| Polyamideile | 38-39 |
| Polyesterrundschlingen und -gehänge | 125-133 |
| Polypropylenseile | 38-39 |
| Polyurethan-Festbeschichtung für Hebebänder, hochschnittfest | 140 |
| Prüfplakette | 43 |
| PSA-Wandschrank | 236 |
| PULLEYMAN-Sets | 328 |

| | |
|----------------------------------------------|-------|
| R | |
| Ratschenlastspanner | 156 |
| Ratschenspanner RSKWP G 12 | 155 |
| Ratschenspanner RSW | 74 |
| Rettungseinsatz (gemäß EN 341-A + EN 1496-B) | 153 |
| Rettungsseil | 217 |
| RFID-Tags | 15-18 |
| Rigging Polyesterundschlingen WS | 142 |
| Rigging Slings WS | 142 |
| Ringgarnituren | 115 |
| Ringmutter DIN 582 | 94 |
| Ringschraube DIN 580 | 94 |
| Ringschraube drehbar CDS, G6 | 89 |
| Rollfahrwerk Yale Modell HTP | 250 |
| Rundlitzenseile | 25-29 |
| Rundschlingenanschluss CARW | 70 |
| Rundschlingengehänge | 132 |
| Rundschlingenhaken | 133 |

| | |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| Rundschlingen mit Stahlseileinlage | 142 |
| Rundstahlkette | 57 |
| Rundstahlkette CK, G6 ähnlich DIN 5687, 1.4404, gestraht | 85 |
| Rundstahlketten | 120 |
| S | |
| Säulenschwenkkran Typ LS | 296 |
| Schachtringgehänge | 262 |
| Schäkel | 116 |
| Schäkel hochfest | 117 |
| Schalungs-Spannkette | 120 |
| Scherenhubtisch, verfahrbar | 268 |
| Schlauchheber JumboErgo | 278 |
| Schnäppergarnituren | 114-115 |
| Schutzhülle für Rebel | 164 |
| Schutz-Schlauch für Hebebänder und Polyesterrundschlingen | 139 |
| Schutz-Schlauch für Zurrgurte | 149 |
| Schwenkauslegerarm | 305 |
| Sechskantdreihmomentschlüssel | 286 |
| Seil-Gleithaken (Benco) | 110 |
| Seil-Ketten-Kombi-Gehänge | 44 |
| Seil-Ketten-Kombination | 44 |
| Seilrolle mit Wälzlagerung, Figur 107/99 | 259 |
| Seilrollenbock mit Wälzlagerung, Figur 108/99 | 259 |
| Seilschlaufe | 46 |
| Seilverschluss | 118 |
| Seilspannklemme | 115 |
| Seilwinde KWV | 256 |
| Seilzug Greifzug Typ TU | 258 |
| Seilzugseil | 258 |
| Seilzug Yale Typ Trac | 258 |
| Seitenschutznetz | 237 |
| S-Haken | 113 |
| Sicherheits D-Schäkel CSS, G5 | 90 |
| Sicherheitslasthaken Typ CLG | 115 |
| Sicherheitslasthaken Typ CLW | 111 |
| Sicherheitslasthaken Typ SOB | 111 |
| Sicherungsgarnitur CSG, gestraht | 89 |
| SIKA-Aufhängeglied Typ RAK | 61 |
| SIKA-Gabelkopfhaken Typ GHS | 60 |
| SIKA-Haken | 111 |
| SIKA-Kettenverbinder Typ KV | 59 |
| SIKA-Lasthaken Typ SAK | 61 |
| SIKA-Schafthaken Typ SHS | 112 |
| SIKA-Sicherheitslasthaken Typ CAK | 61 |
| SIKA-Spezialhaken Typ SPS | 112 |
| SIKA-Verbindungsglied Typ VG, rot lackiert | 59 |
| SIKA-Wirbelhaken Typ WHS | 112 |
| Simplex- & Duplex-Klemmen | 109 |
| Sonderaufhängeglied | 58 |
| Spannschloss | 118 |
| Spannschraube | 119 |
| Spezialdrahtseile verope | 33-35 |
| Spreiztraverse starr Typ STS | 354 |
| Spundwandbohlen-Schäkel | 116 |
| Stahlhandpumpe, Serie P | 284 |
| Stahlwinde mit fester Klaue nach DIN 7355 | 254 |
| Stapelkastengreifer | 365 |
| Stapler-Arbeitsbühne Typ STB | 357 |
| Staplerhaken Typ STE | 357 |
| Stapler-Kranarm Typ STKS | 357 |
| Stapler-Rangierhilfe Typ STRH | 357 |
| Stapler-Traverse Typ STD | 357 |
| Statikseile | 216 |
| Stirnradflaschenzüge | 244-246 |
| Strickleiter | 40 |
| T | |
| Trägerklemmen Yale | 251 |
| Trageseil aus Hanf geflochten | 40 |
| Tragkraftanhänger | 43 |
| Transportfahrwerke | 253 |
| Transportgestell Typ TG | 359-360 |
| Transportsack Dry Bag M | 217 |
| Traversen | 347-356 |
| U | |
| UNI-Klemmpuffer | 317 |
| Universalheber Yale Modell JH | 252 |

| | |
|----------------------------------------------------|-----|
| V | |
| VacuMaster | 277 |
| Verbindungsglied CVG, G6 | 90 |
| Verbindungsglied CW | 69 |
| Verbindungsmittel BFD | 200 |
| Verbindungsmittel BFD Twin SK12 | 200 |
| Verbindungsmittel BFD XXL | 200 |
| Verbindungsmittel BRAKE | 223 |
| Verbindungsmittel FlexBelt | 200 |
| Verbindungsmittel Free Blast ATEX Serie | 225 |
| Verbindungsmittel EZ Stop | 162 |
| Verbindungsmittel GRILLON / GRILLON HOOK | 189 |
| Verbindungsmittel MASI MA 5 | 199 |
| Verbindungsmittel Match Sling | 217 |
| Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer | 162 |
| Verbindungsmittel Shockstop Giant | 215 |
| Verbindungsmittel Skysafe ProFlex | 194 |
| Verkürzungselement CVE, G6 | 88 |
| Verkürzungsklaue Typ VKF | 59 |
| Verkürzungskombination CVK, G6 | 87 |
| Vierstranggarnitur VW | 68 |
| W | |
| Wandschwenkkrane | 295 |
| Wandwinde | 257 |
| Weitmaulhaken FW | 71 |
| Werkstattkran Silverline | 268 |
| Wirbelhaken | 71 |
| Wirbelsicherheitslasthaken WLHBW | 71 |
| Y | |
| Y-Höhensicherungsgerät TX/L2 SRL | 179 |
| Y-Verbindungsmittel ABSORBICA-Y | 189 |
| Y-Verbindungsmittel BFD FlexBelt Twin | 200 |
| Y-Verbindungsmittel EZ Stop für Gerüstbau | 162 |
| Y-Verbindungsmittel Shockstop | 215 |
| Z | |
| Zubehör für Abseilgerät R550 | 167 |
| Zubehör für Ikar Auslegerarme | 182 |
| Zubehör zur Werkzeugbefestigung | 210 |
| Zurr- bzw. Ankerschiene, Typ 3009 | 150 |
| Zurrgerät aus Polyester nach EN 12195-2 | 148 |
| Zurkketten GK 8 | 153 |
| Zurkketten G 10 | 154 |
| Zurrkette G 12 | 155 |
| Zurrmulde zum Aufschrauben | 150 |
| Zurrnetz-Kofferset | 151 |
| Zurrpunkt WZPS | 150 |
| Zweiträgerkran ZHB, Tragfähigkeit bis 2,0 t | 300 |
| Zweiträger-Laufkran ZLK, Tragfähigkeit bis 120,0 t | 301 |

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen gemäß Artikel 13 DSGVO - Fassung 01/2021

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Geschäftsleitung der Wiedenmann Seile GmbH. Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Unternehmens über verschiedene Medien (telefonisch, E-Mail, Post, Internetseite, etc) in Anspruch nehmen möchte, könnte jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Wiedenmann Seile GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere detaillierte Informationen zum Umfang und Zweck der erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten Sie auf unsere Internetseite www.wiedenmannseile.de/de/Impressum/Datenschutz (Einfach den QR-Code unten scannen!) oder über den direkten Kontakt der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post (Adresse: Wiedenmann Seile GmbH, Am Traugraben 8, 97342 Marktstef) mit dem Betreff/ o. Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: **datenschutzbeauftragter@ws-gruppe.de**

Wir freuen uns Ihre Fragen zum Datenschutz beantworten zu können.



Für weitere Infos zu Datenverarbeitungen gem. Artikel 13 DSGVO einfach den QR-Code scannen

I. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Voraussetzungen für Prüfungen, Reparaturen und Montagen sind Leistungen, welche vom Kunden zu erbringen sind. Sie gelten für alle mit der Firma Wiedenmann Seile GmbH (nachfolgend WIEDENMANN genannt) geschlossenen Verträge, welche unter Punkt 1.2. aufgeführte Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Voraussetzungen regeln die Durchführung der Leistungen von WIEDENMANN, welche auf Kosten und Risiko des Kunden erbracht werden.
- 1.2. Die Voraussetzungen beziehen sich auf folgende Dienstleistungen: Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen sowie Abnahmen von bzw. an Krananlagen und deren Komponenten vor Ort.
- 1.3. Für abweichende Voraussetzungen ist die schriftliche Bestätigung von WIEDENMANN notwendig.
- 1.4. Zusätzlich gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, welche Sie unter www.wiedenmannseile.de/de/impressum finden!

Ila. Allgemeine Voraussetzungen:

- 2.1. Allgemeine Voraussetzungen:
 - 2.1.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu erfüllen, damit WIEDENMANN alle obliegenden Arbeiten ohne Zeitverzug und ohne Beeinträchtigung der Interessen Dritter erbringen kann. Die hier genannten Voraussetzungen sind nur typische Leistungspflichten des Kunden und gelten nicht abschließend.
 - 2.1.2. Die dem Kunden obliegenden Leistungen sind auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Unklarheiten Rücksprache mit WIEDENMANN zu halten.
 - 2.1.3. Der Kunde ist damit einverstanden, von WIEDENMANN erhaltene Hinweise zur Erfüllung dieser Voraussetzungen konsequent zu befolgen.
- 2.2. Arbeitssicherheit:
 - 2.2.1. Es ist ein Bauleiter oder Sicherheitsbeauftragter zu benennen.
 - 2.2.2. Die Mitarbeiter von WIEDENMANN bzw. Subunternehmer erhalten vom Kunden sämtliche Sicherheitsunterweisungen sowie Einweisungen in die örtlichen Gegebenheiten. Vor allem Einweisungen über Notausgänge, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind verpflichtend. Ebenso trifft dies auf Informationen über spezielle Gefahrenquellen zu.
 - 2.2.3. Sämtliche Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Arbeitsschutzgesetze (ArbSchG) sowie alle weitere einschlägigen Richtlinien, Vorschriften, Vorordnungen und Normen müssen eingehalten werden.
 - 2.2.4. Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. Sonntagsarbeitsgenehmigung, müssen rechtzeitig vom Kunden eingeholt werden.
 - 2.2.5. Die Sicherung des Arbeitsplatzes unter dem Kran vor herabfallenden Teilen sowie die Sicherung des Kranes vor Anstoßen durch Nachbarkrane fällt ebenso in die Zuständigkeit des Kunden.
 - 2.2.6. Der Kunde ist dafür zuständig, eine Aufsichtsperson bereit zu stellen, um Alleinarbeit zu vermeiden.
- 2.3. Schutzvorkehrungen:
 - 2.3.1. Schweißen: Explosionsgefährdete Stoffe und Gefahrgüter müssen weit entfernt entfernt werden. Wir gehen von deren Nichtexistenz aus, wenn uns vor Montagebeginn keine Informationen über derartige Stoffe vorliegen. Funkengefährdete Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Bodenbeläge müssen ebenfalls entfernt oder abgedeckt. Die Brandschutzvorschriften müssen beachtet und Feuerlöschrichtungen bereitgehalten werden. Es muss eine geeignete Brandwache gestellt oder die Werksfeuerwehr informiert werden.
 - 2.3.2. Bohr- und Stemmarbeiten: Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen müssen gegen Bohrstaub, Tropf- und Spritzwasser geschützt werden.

Ilb. Voraussetzungen / Arbeiten an Kranen:

- 2.4. Vorbereitungen seitens des Kunden:
 - 2.4.1. Kriterien des Merkblattes „Voraussetzung für Dübelbefestigung“ erfüllen.
 - 2.4.2. Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen: Fehlende Teile oder Beschädigungen sind WIEDENMANN unverzüglich telefonisch zu melden sowie schriftlich auf dem Lieferschein zu dokumentieren und an WIEDENMANN zu übermitteln.
 - 2.4.3. Abladen der Krane bzw. Kranteile
 - 2.4.4. Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen: Fehlende Teile oder Beschädigungen sind WIEDENMANN unverzüglich telefonisch zu melden sowie schriftlich auf dem Lieferschein zu dokumentieren und an WIEDENMANN zu übermitteln.
 - 2.4.5. Statik und Prüfung der ins Gebäude einleitende Kräfte und Momente erbringen.
 - 2.4.6. Erledigung von vorbereitenden Leistungen, wie z. B. Versetzen von Lichtbändern, Entfernen von Leitungen oder Kabelpritschen etc. Insofern ein Baubesprechungsprotokoll vorliegt, ergeben sich die vorbereitende Arbeiten daraus. Dieses muss in der aktuellen Fassung und inkl. aller Anlagen Anwendung finden.
 - 2.4.7. Lagerung: Alle Komponenten sind sachgemäß, trocken sowie unter Ausschluss von Gefahren durch Diebstahl oder Beschädigungen zu lagern.
 - 2.4.8. Durchführung des innerbetrieblichen Transportes zur Montagestelle.
 - 2.4.9. Erstellung von ebenen und lotrechten Befestigungs- und Anschlussflächen, entsprechend der durch WIEDENMANN vorgegebenen Maßen und Angaben in Anlagenplänen, Maß- und Datenblätter, Zeichnungen und Skizzen sowie dem Baubesprechungsprotokoll.
 - 2.4.10. Einrichtung von Öffnungen in Böden, Wänden und Decken sowie Bohr- und Betonarbeiten zur Kran-, Kranbahn und Stahlbaubefestigung.
 - 2.4.11. Der Kunde stellt sicher, dass Mitarbeiter bzw. Subunternehmer von WIEDENMANN unverzüglich nach Eintreffen mit den Arbeiten beginnen können.
- 2.5. Wasser, Strom, Beleuchtung, Prüflast:
 - 2.5.1. Arbeitsstrom 230 V und 400 V / 50 Hz muss mit max. 25 m Entfernung von der Montagestelle zur Verfügung stehen. Das gleiche trifft auf einen Wasseranschluss und -abfluss zu.
 - 2.5.2. Der Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtet sein.
 - 2.5.3. Eine Prüflast ist vom Kunden zu stellen. In der Regel ist eine 1,25fache Nennlast ausreichend.
- 2.6. Zufahrt und Arbeitsbereich:
 - 2.6.1. Gelagertes Material und Betriebs-einrichtungen sind zu entfernen, um eine freie Abladestelle und einen freien Arbeitsbereich zu ermöglichen. Es ist ein befestigter und ebener Untergrund ohne Störkanten, Absätze, Gruben o. ä. zu gewährleisten.
 - 2.6.2. Ausgehärtete und vollbelastbare Stahlbeton-Bodenplatten und Stahlbeton-Zwischendecken nach Herstellerangaben sind Pflicht.
 - 2.6.3. Die Zufahrt und der Arbeitsbereich müssen mit jeder Art von Montagefahrzeugen (Gabelstapler, Mobilkrane, Arbeitsbühnen etc., bis 4 m Höhe und 3 m Breite sowie 40 t Gesamtgewicht), die keinerlei Geländetauglichkeit aufweisen, befahrbar sein. Das gleiche trifft auf LKW's mit einer Kranspannweite entsprechend der Gesamtlänge sowie dem benötigten Rangierbedarf und Wendekreis zu.
- 2.7. Hebezeuge:
 - 2.7.1. Geeignete Gabelstapler mit ausreichender Hubhöhe und Tragfähigkeit müssen in der erforderlichen Anzahl inkl. Staplerfahrer vom Kunden gestellt werden.
 - 2.7.2. Das gleiche trifft auf geeignete selbstfahrende Arbeitsbühnen zu.
- 2.8. Nachbereitung:
 - 2.8.1. Öffnungen in Böden, Wänden und Decken müssen geschlossen werden.

- 2.8.2. Verpackungsmaterial und sonstige Montageabfälle müssen durch den Auftraggeber fachgerecht entsorgt werden.
- 2.8.3. Die Erstellung der Stromzuführung (Steigleitung) vom Netzanschlusschalter bis zur Einspeisung der Schleifleitung bzw. Schleppleitung, die Montage des Netzanschlusschalters sowie der Anschluss an das Stromnetz gehören ebenso zu den nachbereitenden Aufgaben des Kunden.

III. Zusätzliche Voraussetzungen für Brückenkranen, Kranbahnen und Komponenten:

- 3.1. Geeignete Fahrzeugkrane mit ausreichender Tragfähigkeit, Hubhöhe und Ausladung müssen in der erforderlichen Anzahl inkl. Kranführer vom Kunden gestellt werden. Das gleiche trifft auf geeignete Anschlagmittel mit ausreichender Tragfähigkeit und Größe zu.
- 3.2. Bodenplatte oder Zwischendecke: Die Tragfähigkeit und Punktbelastbarkeit der Bodenplatte bzw. Zwischendecke sind im Zuge der Montageplanung WIEDENMANN bekannt zu geben. Notwendige Maßnahmen sind vom Kunden zu erbringen.
- 3.3. Montagefreiheit:
 - 3.3.1. Der Kunde ist für die Demontage der Sicherheitsnetze vor Montage der Krananlage zuständig.
 - 3.3.2. Des Weiteren muss er für ausreichenden Freiraum für Arbeiten mit Fahrzeugkranen sorgen.
- 3.4. Die Krananlage ist seitens des Kunden sachgerecht gegen Einflüsse von außen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse zu schützen.

IV. Zusätzliche Voraussetzungen für Schwenkkrane:

- 4.1. Für das Anschrauben an der Stahlstütze müssen die Bohrungen gemäß des Bohrbildes ausgeführt werden.
- 4.2. Die Bohrungen in die Anschlusskonstruktion für die Wandkonsole müssen gemäß des Bohrbildes ausgeführt werden.
- 4.3. Fundamentierung mit lotrechtem Einbringen der Ankerschrauben bzw. Idealanker inkl. Vormontage, Untergießung nach 4-wöchigem Kranbetrieb (Mütern, Scheiben u. Sicherungsmitteln zur Kranbefestigung dürfen nicht im Fundament eingegossen werden)

V. Zusätzliche Voraussetzungen für HB-Systeme:

Es sind schweißbare und dopplungsfreie Anschlussflächen für Anschweißstücke anzubringen.

VI. Sonstige Voraussetzungen:

Der Kunde sollte ggf. eine fachlich geeignete Hilfskraft zur Verfügung stellen.

VII. Abnahmevoraussetzungen / Prüfung vor der Erst-Inbetriebnahme nach § 25 DGUV 52 § 23 DGUV 54:

- 7.1. Eine Prüflast ist vom Kunden zu stellen. In der Regel ist eine 1,25fache Nennlast für kraftbetriebene und eine 1,5fache Nennlast für handbetriebene Hebezeuge ausreichend.
- 7.2. Die Prüflast muss unter die zu prüfende Krananlage transportiert werden.
- 7.3. Vom Kunden wird eine geeignete selbstfahrende Arbeitsbühne zur Verfügung gestellt.
- 7.4. Der Kran wird an den Stromanschluss angeschlossen.
- 7.5. Der Kunde stellt geeignete Anschlagmittel für die Prüflast zur Verfügung.

Desweiteren gelten unsere Allgemeinen Verkaufs Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung, nachzulesen unter:

<https://shop.ws-gruppe.de/agb>

Allgemeine Verkaufs-, Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen der WIEDENMANN SEILE GMBH

Fassung 01/2022

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle –auch zukünftigen– Verträge ausschließlich mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonst. Leistungen, gleich ob diese online oder offline abgeschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsstellen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z. B. „EXW“, „FOB“ und „CIF“ sind die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.
4. Wir liefern grundsätzlich weltweit, allerdings nicht in die USA und nicht nach Kanada.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.
3. Hespeln werden gesondert berechnet. Leihhaspeln nehmen wir zurück und schreiben sie mit 2/3 des Rechnungswertes gut, sofern sie uns innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung frachtfrei und mangelfrei zurückgesandt werden. Einweghaspeln nehmen wir nicht zurück.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht
2. Rechnungen über Beträge unter 50,00 EUR (Euro) sowie für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechnen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie Rechte aus § 321 BGB ausüben. Wir können in solchen Fällen ferner alle noch nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
6. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab dem Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höhere Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziffer V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffer V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V/2 haben, wird uns ein, unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern

wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen.

6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung zu untersagen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass uns Zahlungsanspruch gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
4. Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur **Abnahme** ist der Kunde zur Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten verpflichtet, sobald die Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung mitgeteilt worden ist. Der Kunde ist auch zur Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten verpflichtet, wenn diese aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen werden. Die Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens eine Woche, nachdem der Kunde die von uns erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch uns als erfolgt, wenn nicht der Kunde vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt; die vorstehenden Fristen beginnen, nachdem wir den Kunden nach Abschluss der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf diese Folgen hingewiesen haben
5. Der Kunde wird in Bezug auf die von uns bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit uns suchen.

VII. Haftung für Mängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsabschluss geltender Übung und dem Handelsgebrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, sowie sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Konformitätserklärungen und zugehörige Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.
2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
3. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit unter Berücksichtigung der Regelungen in Punkt 1 und 2 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
5. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von uns nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, von der üblichen Beschaffenheit abweichende weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Wir haften nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von uns selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, werden wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
6. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Vertriebsmitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

Allgemeine Verkaufs-, Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen der WIEDENMANN SEILE GMBH Fassung 01/2022

Fortsetzung - VII. Haftung für Mängel

- Der Kunde ist gegenüber uns verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umlieferung oder Weiterversendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu **untersuchen**. Der Kunde ist gegenüber uns zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor **Einbau bzw. Anbringung** ein weiteres Mal vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen der von uns bezogenen Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von uns verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.
- Ohne Verzicht auf die gesetzliche Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen Anzeige, ist der Kunde gegenüber uns verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei neuen Waren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem ihm die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer VII Punkt 1 oder 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an uns zu richten und so präzise abzufassen, dass uns ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Vertriebsmitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von uns Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
- Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde die in diesen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie nach Maßgabe von § 445a BGB Aufwendungsersatz geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von uns bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe sowie Aufwendungsersatz nur geltend machen, soweit wir den Mangel vorsätzlich verschwiegen haben. Einlassungen von uns zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
- Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit uns getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einstehen müsste.
- Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von uns Nacherfüllung zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die maßgeblich vereinbarte Lieferanschrift. Wir tragen die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennen-müssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen und vor Nacherfüllung durch uns in etwa die Höhe der bei dem Kunden dafür anfallenden Aufwendungen mitzuteilen. Bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware ist der Kunde zudem verpflichtet, uns vor Ausbau und Einbau bzw. Anbringung zu kontaktieren.
- Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch uns. Vorbehaltlich einer weitergehenden schriftlichen Zusage von uns erstatten wir dem Kunden die für die Behebung der Mängel durch Dritte erforderlichen Aufwendungen maximal bis zu der in VII Punkt 11. bezeichneten Höhe.
- Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in dieser AGB mangelhafte Ware und/oder mangelhafte Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- Vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerk mangels verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit ein (1) Jahr und bei gebrauchter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Rückgriffsansprüche nach § 445b BGB sowie Ansprüche des Kunden wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.
- Soweit von uns eine zusätzliche Hersteller-Gewährleistung erteilt wird, begründet diese keine Rechte oder Ansprüche des Kunden, der nicht zugleich Endabnehmer ist. Soweit wir zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringen, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VIII. Rücksendungen

- Bestellte Produkte gelten als verbindlich gekauft. Ohne schriftliches Einverständnis der WIEDENMANN Seile GmbH werden keine Produkte zurückgenommen. In Ausnahmefällen können Rücknahmen von gelieferten Waren vereinbart werden.
- Bei einer nicht vereinbarten Rücksendung von Waren wird die Annahme verweigert oder die Ware dem Eigentümer unter Kostenfolge wieder zurückgesandt. Unfrei geschickte Ware wird grundsätzlich nicht angenommen.
- Die Rücknahme von demontierten Einzelteilen, nicht neuwertiger Ware, Produktion, welche sich nicht mehr in einwandfreien Originalverpackung befinden sowie Produkte, welche nicht mehr im Angebot des Kataloges sind, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- Für zurückgesandte Waren können Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungsgebühren erhoben werden. Die anfallenden Gebühren trägt der Käufer.
- Vorbehalten bleibt die Einwilligung der Rücknahme durch den Vorlieferanten bzw. Herstellers.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschuldens bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

X. Urheberrechte

- An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XI. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbart, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Käufers.
- Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
- Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG), dies mit der Maßgabe, dass insbesondere auch die Haftungsbeschränkungen des Abschnitts IX gelten.

XIII. Copyright

- Alle dargestellten Fremdlogos, Bilder und Grafiken sind Eigentum der entsprechenden Firmen und unterliegen dem Copyright der entsprechenden Lizenzgeber. Sämtliche auf diesen Seiten dargestellten Fotos, Logos, Texte, Tabellen und Berichte dürfen nicht ohne unser Einverständnis kopiert oder anderweitig genutzt werden. Alle Rechte vorbehalten.

XIV. Maßgebende Fassung

- In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

Wichtige Hinweise:

- Maß- und Farbänderungen sind bei allen Artikeln vorbehalten!
- Sofern genaue Anschlussmaße benötigt werden, bitten wir um Rückfrage.
- Mit Erscheinen dieses Kataloges sind sämtliche Daten früherer Kataloge ungültig.
- Unser Mindestbestellwert liegt bei 50,00 € netto. Darunter erheben wir in Höhe der Differenz einen Mindermengenzuschlag.
- Alle genannten Preise sind unverbindlich, verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. und sind vorbehaltlich kurzfristigen unverhohlenen Preiserhöhungen auf dem Rohmaterialmarkt oder unserer Vorlieferanten.